

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OL

Beklagte: PQ

Tenor

Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Kind im Einklang mit dem gemeinsamen Willen seiner Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Eltern vor seiner Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, geboren wurde und sich dort mehrere Monate lang ununterbrochen mit seiner Mutter aufgehalten hat, die ursprüngliche Intention der Eltern, dass die Mutter mit dem Kind in den früheren Aufenthaltsstaat der Eltern zurückkehren sollte, nicht den Schluss zulässt, dass das Kind dort seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Sinne der Verordnung hat.

Infolgedessen kann in einer solchen Situation die Weigerung der Mutter, mit dem Kind in diesen Mitgliedstaat zurückzukehren, nicht als „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ des Kindes im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung angesehen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 8.5.2017.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Lg Costruzioni Srl/Area — Azienda Regionale per l'edilizia abitativa

(Rechtssache C-110/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 7 — Beurteilung und Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 249/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lg Costruzioni Srl

Beklagte: Area — Azienda Regionale per l'Edilizia Abitativa

Beteiligte: TE.SV.AM. Srl, Alvit Srl, Igit SpA, Planarch Srl, Francesco Auteri

Tenor

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 19. Januar 2016 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.